

---

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der AVANTAG Energy s.à r.l. für den Rechtsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der AVANTAG Energy s.à r.l. (nachfolgend: AVANTAG) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend: Kunde / Kunden). Soweit individualvertraglich gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.
- 1.2. Alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen, erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden AVB. Entgegenstehenden, von diesen Bedingungen abweichenden oder sie ergänzenden Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, widerspricht AVANTAG hiermit ausdrücklich und erkennt diese nicht an, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich mit AVANTAG vereinbart werden.
- 1.3. Mit Erteilung eines Auftrages und/oder der Annahme einer Leistung erkennt der Kunde die Geltung dieser AVB für den Auftrag oder das die empfangene Leistung betreffende Geschäft und alle künftigen Geschäfte an.
- 1.4. Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.
- 1.5. Im internationalen Handel/Verkehr gelten zunächst die International Commercial Terms (INCOTERMS) einschließlich ihrer Auslegungsregeln in der jeweils gültigen Fassung, nachrangig diese AVB.

2. Vertragsabschluss

Alle Angebote von Seiten AVANTAG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Lieferung und Leistung

- 3.1. Die Leistung der AVANTAG liegt in der schlüsselfertigen Lieferung von Photovoltaikkraftwerken, Beleuchtungskonzepten incl. ihrer technischen Umsetzung und sonstiger Lösungen zur rationalen Energieverwendung oder zur Energieerzeugung und –bereitstellung. Der Schwerpunkt der Verpflichtung liegt dabei auf der Lieferung der benötigten Komponenten. Das Wesen des Vertrages entspricht mithin einem Kaufvertrag mit etwaiger Montageverpflichtung. Daneben erbringt AVANTAG Prüfungs-, Überwachungs- und Wartungsleistungen für Photovoltaikanlagen.
- 3.2. Etwaige seitens AVANTAG angegebene Lieferfristen stellen nur den annähernden Lieferzeitraum dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3. AVANTAG ist nach Auftragsannahme jederzeit zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden nicht unzumutbar sind. Teillieferungen können sofort in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung; bei Nichtbelieferung seitens seiner Vorlieferanten, die von AVANTAG nicht zu vertreten ist, ist AVANTAG berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. AVANTAG verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtbelieferung zu informieren und im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
- 3.5. Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursache AVANTAG nicht zu vertreten hat – hierzu gehören auch rechtmäßiger Streik und Aussperrung bei AVANTAG oder einem Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Unterlieferanten, behördliche Anordnungen usw. -, hat AVANTAG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall ist AVANTAG für die Dauer der Störung und ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht befreit. Dauert die Liefer- und Leistungsstörung länger als zwei Monate an, ist AVANTAG berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Kunde ist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils unter vorheriger Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Liefer- und Leistungsstörung länger als zwei Monate andauert und die Lieferung des noch fehlenden Kaufgegenstandes deshalb für ihn nicht mehr von Interesse ist. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen dem Kunden nicht zu. AVANTAG verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Liefer- und Leistungsstörung zu informieren und im Falle eines Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
- 3.6. Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 3.5 genannten Gründen, ist der Kunde berechtigt, AVANTAG schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird durch AVANTAG die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erbracht, so hat der Kunde das Recht hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten.

4. Preise, Zahlung

- 4.1. Sämtliche Preise der AVANTAG verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2. Für etwaige Berechnungen sind die von AVANTAG ermittelten Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Empfang der Rechnung widerspricht.
- 4.3. Sollten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen unter dem jeweiligen Vertrag Steuern oder Gebühren zu entrichten sein, so sind diese vom Kunden zu tragen bzw. AVANTAG zu erstatten, sofern und soweit sie von AVANTAG erhoben werden. Dies gilt nicht für Steuern, die AVANTAG in Bezug auf den Gewinn oder Gewerbeertrag auf Grund der Gesetze des Landes zu entrichten hat, in dem AVANTAG steuerlich ansässig ist.

- 4.4. Der Kaufpreis ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne jeden Abzug frei den Bankverbindungen von AVANTAG innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt wie folgt fällig:
  - 30% des Kaufpreises bei Beauftragung,
  - weitere 40% des Kaufpreises nach erfolgtem Baubeginn,
  - weitere 15% des Kaufpreises nach Montage aller Module und Wechselrichter (WR),
  - weitere 10% des Kaufpreises nach Abschluss der Montagearbeiten zwischen WR und Netzanschlusspunkt und
  - die letzten 5% des Kaufpreises nach Inbetriebnahme (erste dauerhafte Einspeisung) und Abnahme.
- 4.5. Zahlungen, auch aufgrund von Schecks, gelten erst nach unwiderruflicher Gutschrift des jeweiligen Betrages auf dem Konto von AVANTAG als geleistet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei AVANTAG an. Die Zahlungen sind für AVANTAG kosten- und spesenfrei zu leisten.
- 4.6. Kommt der Kunde in Verzug, so werden nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Ansprüche von AVANTAG aus den Geschäftsverbindungen mit dem Kunden sofort fällig. Für noch ausstehende Lieferungen kann AVANTAG dann nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Bei Zahlungsverzug ist AVANTAG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basissatz p.a. zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- 4.7. Gegenüber Forderungen von AVANTAG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen des Kunden die Aufrechnung erklären.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. AVANTAG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung mit AVANTAG einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos beglichen hat. Das Eigentum der AVANTAG an den gelieferten Waren darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass diese wesentliche Bestandteile einer Sache des Kunden und / oder eines Dritten werden. Der Kunde hat dies – etwa durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit dem Dritten, welche auf Verlangen AVANTAG vorzulegen sind – sicherzustellen. Erleidet AVANTAG dennoch vor deren vollständiger Bezahlung einen Rechtsverlust an den gelieferten Waren, ist der Kunde verpflichtet, AVANTAG für diesen Rechtsverlust in vollem Umfang zu entschädigen.
- 5.2. Soweit der Eigentumsvorbehalt von AVANTAG aufgrund einer Lieferung außerhalb Deutschlands keine Gültigkeit hat, ist der Kunde verpflichtet, AVANTAG unverzüglich auf erste Anforderung eine Sicherheit für sämtliche Forderungen zu gewähren, die nach dem jeweils geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahekommt. Übersteigt der Wert der für AVANTAG bestehenden Sicherheiten die Forderungen von AVANTAG insgesamt um mehr als 20%, so wird AVANTAG auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach eigener Wahl freigeben. Für die Bewertung der Sicherheit ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren, an denen AVANTAG Eigentumsrechte zustehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten, auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern und gegenüber AVANTAG auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung schon jetzt sicherungshalber an AVANTAG ab, die diese Abtretung hiermit annimmt.

## 6. Mängelansprüche

- 6.1. Der Kunde hat die gelieferten Waren und montierten Waren nach Fertigstellung unverzüglich zu überprüfen und innerhalb von maximal 7 Kalendertagen einen Termin zur Abnahme mit AVANTAG abzuhalten. Fehlmengen und / oder andere offensichtliche Mängel sind unverzüglich und innerhalb von maximal 7 Kalendertagen nach diesem Abnahmetermin unter genauer Angabe des Mangelgrundes schriftlich zu rügen. Später entdeckte Mängel sind ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen, gerechnet ab Entdeckung, schriftlich gegenüber AVANTAG zu rügen.
- 6.2. Bei nicht rechtzeitiger Rüge sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, 2 Jahre ab Abnahme.
- 6.4. Der Mängelanspruch geht nach Wahl von AVANTAG auf kostenlose Nachbesserung oder auf Ersatz der beanstandeten Ware (Ersatzlieferung). Für den Fall, dass die vorstehende Nacherfüllung fehlschlägt, unterbleibt oder aus einem von AVANTAG zu vertretenden Grund verzögert wird, ist der Kunde berechtigt, für den mangelhaften Teil vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis für die Ware zu mindern.
- 6.5. Hat AVANTAG die mangelhafte Ware von einem Zulieferanten bezogen, so tritt AVANTAG seine Mängelansprüche schon jetzt an den Kunden ab; AVANTAG haftet nur subsidiär sofern und soweit der Kunde die ihm abgetretenen Ansprüche aus tatsächlichen Gründen (z. B. Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Zulieferanten) nicht durchsetzen kann. Der Kunde ist verpflichtet, zunächst den Zulieferanten außergerichtlich und/oder gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 6.6. Alle in den Druckschriften von AVANTAG enthaltenen Angaben zu Produkten stellen keine Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck der von AVANTAG vertriebenen Waren bestimmt sich ausschließlich nach den jeweiligen Verkaufsverträgen zugrunde liegenden Produktbeschreibungen. In jedem Fall sind branchenübliche Abweichungen zulässig, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.7. **Der Kunde ist verpflichtet, den Untergrund und die baulichen Objektbedingungen in eigener Verantwortung fachmännisch daraufhin zu prüfen, ob diese für die Installation der zu liefernden Anlagen geeignet sind. AVANTAG steht für die Eignung des Untergrunds oder der Objektbedingungen nicht ein.**

## 7. Haftung

- 7.1. AVANTAG haftet dem Kunden für Schäden, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit AVANTAG gleich aus welchem Rechtsgrund entstehen - soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist – nur, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen. In diesem Fall haftet AVANTAG unbegrenzt.
- 7.2. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das sind Pflichten, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung vertrauen darf und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, haftet AVANTAG auch, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fallen. Die Haftung ist in diesen Fällen begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden, mit dessen Eintreten typischerweise gerechnet werden muss sowie auf 50 % der Auftragssumme für den Vertrag, dessen wesentliche Pflichten verletzt worden sind. Für atypische, unvorhersehbare Schäden, gleich welcher Art und unabhängig von der Rechtsgrundlage, haftet AVANTAG bei einfacher Fahrlässigkeit nicht.
- 7.3. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, bei Nichteinhaltung von Garantien, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in sonstigen Fällen zwingender Haftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Bei Waren und Materialien, die von AVANTAG lediglich vertrieben werden, haftet AVANTAG nur subsidiär. AVANTAG tritt insoweit alle Ansprüche gegen den jeweiligen Hersteller und / oder Vorlieferanten an den Kunden ab. Insoweit ist der Kunde verpflichtet, zunächst den jeweiligen Hersteller und/oder Vorlieferanten außergerichtlich und/oder gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

## 8. Garantien

- 8.1. Über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus übernimmt AVANTAG keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Etwaige in Leistungsbeschreibungen genannte Garantiezeiträume sind Garantien des jeweiligen Herstellers der von AVANTAG verwendeten Waren. Insoweit überlässt AVANTAG dem Kunden bei Vertragsschluss die Garantieerklärungen und die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. Insoweit gilt die nachstehende Ziffer 8.2.
- 8.2. Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit für von AVANTAG gelieferte Ware übernommen hat, oder dafür, dass die Ware für bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, stehen dem Kunden unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort ist die jeweilige von Seiten des Kunden angegebene und in der Angebotsbeschreibung als „Lieferanschrift“ bezeichnete Anschrift, unter der die technische Anlage installiert werden soll.
- 9.2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des „UN Kaufrechts“ vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 9.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag des Kunden wird die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte mit dem Gerichtsstand in D-54290 Trier vereinbart.
- 9.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVB unwirksam sein oder unwirksam werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Ziel und der Absicht der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung so nahe wie rechtlich möglich kommt.

Stand: Oktober 2023

Version: V4\_01

**AVANTAG Energy s.à r.l.**

18, Duchscherstrooss

L – 6868 Wecker